

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. CDU, CSU, SPD (2013): „Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode“. Berlin, S. 66
- ² Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ thematisiert bereits seit vielen Jahren den Übergang zwischen Schule und Beruf. Zuletzt veröffentlichte sie 2013 in einer Stellungnahme „Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt“.
- ³ Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in § 18 Abs. 1 SGB II, in § 9 Abs. 3 SGB III und in § 81 SGB VIII verankert.
- ⁴ Beispielsweise sind durch die seit 2010 bestehende Initiative der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ bereits über 180 unterschiedliche Bündnisse mit verschiedenen Ansätzen und Organisati-

onsstrukturen gewachsen. Mit der Initiative wurde und wird auch heute noch erfolgreich für eine intensive Kooperation der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geworben. Dabei wurden die lokal vorhandenen Gestaltungsspielräume genutzt und regional konsensfähige Lösungen angestrebt. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit werden heute alle Arbeitsbündnisse ohne weitere Differenzierung von der Bundesagentur für Arbeit als Jugendberufsagenturen bezeichnet. Auch im Rahmen des ESF-Bundesprogramms JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region wurden modellhaft neue Kooperationsformen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII, in Initiative der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, entwickelt und gefördert.

- ⁵ Vgl. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Jugendberufsagenturen – Aufgaben, Finanzierung, Unterstützung“ (Bundestagsdrucksache 18/3223) und Kleine

Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einrichtung von Jugendberufsagenturen“ (Bundestagsdrucksache 18/736).

- ⁶ Z. B. des Bundesnetzwerks Jobcenter, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, des Kooperationsverbands Jugendsozialarbeit.
- ⁷ Beispielsweise wird in Nordrhein-Westfalen der gesamte Übergangsprozess Schule-Beruf von den Kommunen über das landesgeförderte Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ gesteuert. Auch kennen wir positive Ansätze der kommunalen Initiative zur Zusammenarbeit über das Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region.

AGJ-Positionspapier, 25/26.06.2015

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ)

Jugendberufsagenturen – Offener Brief des Berliner Rechtshilfefonds e.V.

Minima einer jugendhilfeorientierten Gestaltung der Jugendberufsagenturen in Berlin

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD wurden die Schaffung und der flächendeckende Ausbau der Jugendberufsagenturen festgeschrieben. Auch in Berlin sollen im Herbst 2015 in vier Bezirken die ersten Jugendberufsagenturen ihre Arbeit aufnehmen.

In verschiedenen Fachgesprächen im BRJ haben wir mit Fachkräften der Jugendhilfe diesen Prozess diskutiert und möchten Sie auf verschiedene, aus unserer Sicht relevante Gestaltungsaspekte für eine gelingende Jugendberufsagentur aufmerksam machen.

Innerhalb der Jugendberufsagenturen braucht die Jugendberufshilfe nach SGB VIII eine besondere Stellung, da sie sich

durch verschiedene Alleinstellungsmerkmale auszeichnet: Jugendberufshilfe ist eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, deren maßgebliche Grundlage die Lebenslage des jungen Menschen ist. Ihr inhaltlicher Auftrag ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Jugendberufshilfe liegt zwar im Schnittbereich von Jugendhilfe – Bildungssystem – Arbeitswelt, dennoch grenzt sie sich insbesondere durch ihren auf den Einzelfall bezogenen sozialpädagogischen Unterstützungsanspruch ab gegenüber den im Wesentlichen gruppen- und maßnahmebezogenen Angeboten nach SGB II und SGB III, deren inhaltlicher Auftrag die Integration in den Arbeitsmarkt und nicht die Persönlichkeitsentwicklung ist.

Bei der rechtskreisübergreifenden Kooperation von Agentur, Jobcenter und Jugendamt ist es wichtig, die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation genau zu benennen. Die Jugendberufsagenturen können mit ihrer Hilfe unter einem Dach und einer gelungenen Abstimmung der MitarbeiterInnen der verschiedenen Rechtskreise einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig junge Menschen nicht mehr ohne geeignete Hilfe bleiben.

Die Signale allerdings, die derzeit über die Veröffentlichungen der verschiedenen Vorbereitungsgremien gesendet werden, erzeugen Widerspruchs- und Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in der bisherigen Konzeption der Jugendberufsagenturen mehrere Problematiken:

Position der Jugendhilfe in der Kooperation

Es muss eine klare Abgrenzung der Angebote SGB II/III vom SGB VIII sichergestellt werden. Derzeit beobachten wir, dass Begriffe und Definitionen der Kinder- und Jugendhilfe mit fachfremden Inhalten gefüllt werden. Auch wenn das SGB II und SGB III von Sozialpädagogik reden, meinen sie hier etwas grundsätzlich anderes als die Jugendhilfe: der Förderbedarf im Sinne des SGB II und III bezieht sich immer auf die Integration in Ausbildung / Arbeit. Die Angebote der Jugendberufshilfe (besonders augenfällig die Angebote der Berufsorientierung/Berufsvorbereitung) zielen dem gegenüber darauf ab, dass eine (nachholende) Persönlichkeitsentwicklung als notwendige und grundlegende Basis für eine Integration in Leben und Arbeit, die Aufnahme einer Ausbildung (auch für junge Menschen im Reha-Bereich) erst ermöglicht wird und diese Integration gelingen kann. Deswegen muss die Persönlichkeitsentwicklung des

jungen Menschen und nicht die Integration in Arbeit bei allen Angeboten, an denen sich die Jugendhilfe beteiligt, im Vordergrund stehen. Für junge Menschen mit einem sozialpädagogischen Förderbedarf sind die Angebote der anderen Akteuren keine Alternative, um ein Scheitern im Ausbildungs-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu verhindern.

Auch in Kooperationen mit anderen Partnern (SGB II, III, Schule) dürfen die in der Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe definierten Standards nicht unterschritten werden. Nur so können den jungen Menschen passende Angebote gemacht werden. Alle Kooperationsprojekte müssen unter Federführung des Jugendamts als sozialpädagogische Fachinstanz durchgeführt werden.

Zugangsvoraussetzungen und Begleitung der jungen Menschen

Der Zugang, die Beratung und Begleitung aller jungen Menschen zur Jugendber-

rufagentur bzw. in der Jugendberufagentur muss sichergestellt werden. Dies wird auch in § 1, Abs. 1 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufagentur Berlin“ (Stand 17.12.2014) so proklamiert. Im Widerspruch dazu stehen jedoch Absatz 2 und 3 des gleichen Paragraphen: hier wird deutlich, dass es in den Jugendberufagenturen ausschließlich um ausbildungsfähige und ausbildungswillige Jugendliche und das Erreichen eines Berufsabschlusses gehen soll. Durch diese Vorgabe werden die Angebote der Jugendberufshilfe von vornherein marginalisiert.

Diejenigen, die aus unterschiedlichen Gründen diese Kriterien (noch) nicht erfüllen, gehen zurück ins Fallmanagement der beiden Arbeitsverwaltungen in die intensive Betreuung. Eine Ausgrenzung dieses Klientels aus den Jugendberufagenturen spiegelt sich auch darin, dass das Fallmanagement als wichtiger Akteur in die Jugendberufagentur nicht integriert wird.

Jugenderwerbslosigkeit

Deutschland hat EU-weit die mit Abstand niedrigste Jugenderwerbslosenquote. In der gesamten EU betrug die Erwerbslosenquote junger Menschen zwischen 15 und 24 Jahren 22,2%. Am höchsten war sie in Spanien (53,2%) und Griechenland (52,4%). Die Erwerbslosenquote berechnet sich als der Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbsspersonen, das heißt der Summe von Erwerbstätigen und Erwerbslosen. Der Anteil der Erwerbslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren an der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe lag in Deutschland bei 3,9% (EU: 9,2 %).

Unter den 330.000 Erwerbslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren in Deutschland befanden sich knapp 30% in Bildung oder Weiterbildung. Mit 230.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren nahm die deutliche Mehrheit der Erwerbslosen dieser Altersgruppe nicht an Bildungsmaßnahmen teil.

Mehrheit junger Menschen in Bildung oder Arbeitsverhältnis

Neben der Jugenderwerbslosenquote ist der Anteil junger Menschen, die nicht in Bildung oder Weiterbildung und nicht erwerbstätig sind, ein weiterer wichtiger Indikator für den Einstieg junger Menschen ins Erwerbsleben. Zu den nicht erwerbstätigen Personen gehören neben den Erwerbslosen auch Personen ohne Beschäftigung, die in den letzten vier Wochen vor der Befragung nicht aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben oder nicht kurzfristig für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung standen. 2014 waren in Deutschland rund eine halbe Million Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren weder erwerbstätig noch in Bildung oder Weiterbildung. Dies entspricht einem Anteil an allen 15- bis 24-Jährigen von 6,4%. In den vergangenen zehn Jahren ist dieser Anteil in Deutschland um 4,5 Prozentpunkte von 10,9% auf 6,4% gesunken. Die Erwerbslosenquote sank im gleichen Zeitraum von 15,5% auf 7,7%.

Methodische Hinweise

Erwerbslosigkeit und Erwerbstätigkeit werden im Rahmen der EU-weit harmonisierten Arbeitskräfteerhebung nach dem Erwerbsstatuskonzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erfasst. Die ausgewiesene Erwerbslosigkeit darf deswegen nicht mit der registrierten Arbeitslosigkeit verwechselt werden, die von der Bundesagentur für Arbeit entsprechend dem Sozialgesetzbuch veröffentlicht wird.

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS) vom 11.08.2015 (gekürzte Fassung)

Die Angebote der Jugendämter werden hier gar nicht erst nicht genannt!

Wir sehen hier eine klare, rechtlich nicht vertretbare Rückstellung der regionalen Jugendämter und damit der Angebote für Jugendliche nach dem SGB VIII.

Ebenso soll der Reha-Bereich der Arbeitsagentur nicht in der Jugendberufsagentur vertreten sein. Junge Menschen mit sozio-emotionalen Entwicklungsstörungen und einem Förderschwerpunkt Lernen sowie seelische behinderte junge Menschen nach § 35 a SGB VIII aber auch junge Menschen, die dem Rechtskreis des SGB IX zugeordnet werden (Eingliederungshilfe), werden dann nicht erfasst und befinden sich weiterhin in den vielen "Schleifen" der verschiedenen Förderstrukturen.

Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit kann nur unter Beteiligung aller AkteurlInnen gelingen und muss entlang der Bedarfe und Interessen von jungen Menschen lebensweltorientiert und unter Beteiligung der Betroffenen stattfinden.

Angebote

Mit Arbeitsaufnahme der Jugendberufsagenturen und einem erleichterten Zugang für die jungen Menschen ist mit einem Anstieg des Beratungsaufkommens zu rechnen. Eine finanzielle Anpassung und Sicherstellung, d.h. ein deutlicher Ausbau bedarfsgerechter, auch niedrigschwelliger Angebote wird von daher in viel höherem Maße notwendig sein.

Personal

Damit die Jugendberufsagenturen im Sinne der jungen Menschen arbeiten und deren individuelle Förderbedarfe erkennen können, bedarf es einer hohen Sensibilität und einer rechtskreisübergreifenden Fachkompetenz der dortigen MitarbeiterInnen. Diese müssen insbesondere die Vielfalt der Möglichkeiten und Angebote nach §13 SGB VIII kennen und inhaltlich verstehen.

Schulungen und Fortbildungen über die Möglichkeiten der unterschiedlichen AkteurlInnen zur beruflichen Förderung junger Menschen sollten für alle MitarbeiterInnen innerhalb der Jugendberufsagenturen von Beginn an ein verpflichtendes (regelmäßiges) Angebot sein. Eine offene und an den Problemen junger Menschen orientierte bedarfsgerechte Beratung ist sonst nur schwer möglich.

Arbeitsweise und Beteiligung aller AkteurlInnen

Bereits die KollegInnen im Eingangsmanagement der Jugendberufsagentur und auch die MitarbeiterInnen der Agentur und Jobcenter müssen ermutigt werden, junge Menschen bei Bedarf an das Jugendamt zu vermitteln, d.h. sie müssen in der Lage sein zu erkennen, dass weder die Agentur noch das Jobcenter ein im Einzelfall passendes Angebot haben. Gemeinsame Fallbesprechungen (analog der Hilfeplanung in der Jugendhilfe, d.h. Partizipation der Betroffenen und unter Federführung des Jugendamts) der MitarbeiterInnen sind notwendig, damit geeignete Hilfen gefunden und schnell und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

Wir möchten auch auf die Tatsache hinweisen, dass überregional und in den regionalen Vorbereitungsgruppen die Einbeziehung der umfangreichen Erfahrungen und fachlichen Kompetenzen der Freien Träger in völlig unzureichendem Maße abgerufen wurden und werden. Besonders kritikwürdig erscheint dies unter dem Aspekt, dass eine Umsetzung der Ziele der Jugendberufsagenturen auch bei einer Fokussierung auf die Integration in Ausbildung, Arbeit und/oder Beschäftigung ohne die Beteiligung der Freien Träger nicht zu erreichen sein wird. Diese Beteiligung ist nicht wegen unterstellter Selbstbeschaffung zu diskriminieren.

Sanktionen

Wegen der erhöhten Sanktionspraxis des Jobcenters gegenüber jungen Menschen

unter 25 Jahren bedarf es hier der besonderen Gegenprüfung durch das Jugendamt, um zu gewährleisten, dass bei den von existenzgefährdenden Sanktionen betroffenen jungen Menschen sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe Vorrang haben (z.B. durch betreute Wohnangebote gem. §§ 13 Abs.3, 34 SGB VIII). Deshalb ist bei jeder ins Auge gefassten Sanktionierung eines jungen Menschen nach dem SGB II eine Fachkraft des zuständigen Jugendamtes hinzu zu ziehen.

Forderung: Junge Menschen sollten Anspruch auf einen Lotsen haben, der vom ersten Kontakt mit der JBA an – so lange wie aus Sicht des jungen Menschen benötigt – bei allen Beratungen in der Funktion eines Beistands nach § 13 SGB X ombuderschaftlich begleitet und unterstützt.

Als BRJ werden wir die konzeptionelle Konkretisierung der kommenden Jugendberufsagenturen in Berlin genau beobachten und uns im ombuderschaftlichen Sinne der Stärkung der Rechte junger Menschen mit (berufsbezogenem) Jugendhilfebedarf vorbehalten, mit den im Einzelfall erforderlichen Konfliktvermittlungen, aber auch notfalls mit rechtsstaatlichen Mitteln den gesetzlichen Jugendhilfeauftrag einzufordern und durchzusetzen.

UnterzeichnerInnen:

Die TeilnehmerInnen des Arbeitskreises „Wieviel Jugendberufshilfe braucht das Land?“ Juni 2015

*Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Bethaniendamm 25
10997 Berlin
www.brj-berlin.de*